



**GEMEINDE
ETTINGEN**

Verordnung über die Benutzung der «Sportanlage Toggesematt»

Version	Datum	Hinweis zu Version
V01	17.06.2024	Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2024

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Benutzungsrecht.....	3
§ 3 Aufsicht über das Areal und die Gebäude.....	3
B. BENUTZUNGSORDNUNG.....	3
§ 4 Allgemeine Sorgfaltspflicht.....	3
§ 5 Verantwortung.....	3
§ 6 Allgemeine Benutzungsvorschriften.....	3
§ 7 Spezielle Vorschriften für die Rasenfelder und das Garderobengebäude.....	4
§ 8 Spezielle Vorschriften für den Hartplatz und die Street Workout-Anlage.....	4
§ 9 Fahrzeuge.....	5
§ 10 Feuerpolizeiliche Vorschriften, Blaulichtorganisationen.....	5
§ 11 Bauliche Veränderungen.....	5
C. BELEGUNGEN.....	5
§ 12 Belegungsgesuche und Erteilung der Bewilligung (kurzzeitige Vermietung).....	5
§ 13 Anlässe mit regionalem oder kantonalem.....	6
§ 14 Schliesstage.....	6
§ 15 Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten.....	6
§ 16 Reinigungen nach Veranstaltungen durch den Veranstalter.....	6
§ 17 Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligung.....	6
§ 18 Benutzerkonferenz.....	7
§ 19 Belegungspläne für Vereine (längerfristige Vermietung).....	7
D. GEBÜHREN.....	7
§ 20 Gebührenhöhe.....	7
§ 21 Bewilligungsgebühren.....	7
§ 22 Benutzungsgebühren.....	7
§ 23 Weitere Gebühren.....	7
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
§ 24 Haftung und Schadenfälle.....	7
§ 25 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung.....	8
§ 26 Inkrafttreten.....	8
F. Anhang 1: Gebühren.....	9
G. Anhang 2: Ergänzende Vorschriften für den FC Ettingen.....	10
H. Anhang 3: Plan.....	12

Gestützt auf §70 Abs. 1 und 2 sowie §70a Abs. 1 lit. a. und b. des kantonalen Gemeindegesetzes des Kantons Basellandschaft vom 28. Mai 1970 (Stand 01.01.2024) erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung gilt für die Sportanlage Toggesematt – Parzelle 86 in Ettingen.
- ² Die Baurechtsparzelle 4786 (Eigentum FCE) ist von diesen Bestimmungen ausgenommen.

§ 2 Benutzungsrecht

- ¹ Das Benutzungsrecht an den kommunalen Gebäuden und Anlagen steht allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen zu. Die Anlagenteile «Hartplatz» (inkl. Streetworkanlage) auch der Bevölkerung.
- ² Der FC Ettingen hat bei der Nutzung der Rasenfelder Vorrang.
- ³ Über eine kurzfristige (einmalige) oder dauerhafte Nutzung von nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Firmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Aufsicht über das Areal und die Gebäude

- ¹ Die Aufsicht über diese Anlage obliegt der Abteilung Bau.
- ² Die Vereine oder Veranstalter bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit der Abteilung Bau sicherstellt.

B. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 4 Allgemeine Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und des Mobiliars sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.
- ² Die Anlagen und Räumlichkeiten sind jederzeit in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- ³ Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Betreffend öffentlicher Ruhe und Ordnung sowie betreffend Allmend, öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen wird auf die kommunalen Bestimmungen verwiesen.

§ 5 Verantwortung

- ¹ Wird die Anlage im Rahmen einer Bewilligung oder eines Belegungsplanes genutzt, sind jeweils der Vereinsvorstand oder der Veranstalter für die ordnungsgemässe Benutzung und das Einhalten der Auflagen verantwortlich.
- ² Bei Minderjährigen ist für die Betreuung die Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters, einer Leiterin oder Erwachsenen erforderlich.

§ 6 Allgemeine Benutzungsvorschriften

Für die ganze Anlage gilt:

- ¹ Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist, mit Ausnahme von durch die Gemeinde bewilligten Anlässen, verboten.
- ² Es dürfen, mit Ausnahme von durch die Gemeinde bewilligten Anlässen, keine Flaschen und Gläser oder anderes zerbrechliches Material auf die Anlagen mitgebracht werden.
- ³ Hunde sind auf dem ganzen Areal verboten. Ausgenommen davon ist das Clublokal des FC Ettingen, inkl. dessen Aussenbereich. Hunde müssen in diesen Bereichen an der Leine geführt werden.

⁴ Der Unterhalt und die Pflege der Anlagen und des Garderobengebäudes obliegt der Gemeinde. Zur Ausführung dieser Arbeiten können die Anlage oder Teile davon gesperrt werden.

⁵ Alle Benutzer haben gegenüber der Gemeinde eine Informationspflicht, falls Schäden oder Gefahrenstellen erkannt werden.

⁶ Trainingsgeräte und Sportartikel müssen nach dem Gebrauch in gereinigtem Zustand in den dafür vorgesehenen Räumen versorgt werden.

⁷ Die Sportplätze dürfen (Aussenanlagen) bis 22:00 Uhr benutzt werden (frühere Nachtruhe).

⁸ Auf der gesamten Anlage gilt von 23:00 bis 06:00 Uhr ein generelles Aufenthaltsverbot.

§ 7 Spezielle Vorschriften für die Rasenfelder und das Garderobengebäude

Für die Benutzung der Rasenfelder (inkl. Zuschauertribüne) gilt zusätzlich:

¹ Über die Gebrauchstauglichkeit des Rasens entscheidet der Platzverantwortliche, respektive Leiter des Ressorts Werkhof. Eine Sperrung wird mittels entsprechender Beschilderung angegeben.

² Das Garderobengebäude ist nach jedem Trainings- und Spieltag in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen:

- Rasenreste von Trainingsschuhen müssen zusammengekehrt und entsorgt werden
- Weitere gröbere Verschmutzungen (Erde, Match, Sand etc.) sind zu entfernen
- Getränkeflaschen, Essensreste und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen
- Türen und Fenster sind zu schliessen
- Das Licht ist zu löschen

³ Reinigungsmaterial (Besen etc.) wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Flutlichtanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn es die Lichtverhältnisse erfordern.

⁵ Die Flutlichtanlage ist nach einem Training / Match umgehend beim Verlassen der Rasenflächen zu löschen.

⁶ Trainingsgeräte und Sportartikel müssen nach dem Gebrauch in gereinigtem Zustand in den dafür vorgesehenen Räumen versorgt werden.

⁷ Zum Markieren der Rasenfelder sind die Farben Weiss, Rot oder Gelb zu verwenden. Die Materialien werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Markierarbeiten sind vom Nutzer / Veranstalter vorzunehmen; inkl. Organisation der benötigten Gerätschaften.

⁸ Die Tore müssen nach dem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Flächen versorgt und angekettet werden.

⁹ Der Hauswartsdienst regelt und überwacht die Vergabe von Badges für den Zugang zum Garderobengebäude. Der Verlust eines Badges ist unverzüglich zu melden. Die mit Verlust von Badges verbundenen Kosten sind von derjenigen Person zu tragen, welche den Empfangsschein unterschrieben hat.

§ 8 Spezielle Vorschriften für den Hartplatz und die Street Workout-Anlage

Für die Benutzung des Hartplatzes und der Street Workout-Anlage gilt zusätzlich:

¹ Die Benutzung der Street Workout-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Anlage darf nur für Übungen verwendet werden, welche auf der zugehörigen Instruktionstafel aufgeführt sind.

³ Der Hartplatz ist bei anderweitigem als dem vorgesehenen sportlichen Gebrauch vollflächig zu schützen.

⁴ Die Rinne um den Hartplatz darf nicht verstopft werden.

⁵ Der Hartplatz darf mit keinerlei Fahrzeugen befahren werden.

§ 9 Fahrzeuge

- ¹ Die Zufahrt zur Sportanlage Toggesematt mit motorisierten, vierrädrigen Fahrzeugen muss über den Brühlmattweg erfolgen.
- ² Es sind ausschliesslich die entlang dem Landskronweg erstellten Parkplätze zu benutzen.
- ³ Bei Grossanlässen ist vom Veranstalter ein Verkehrsdienst zu organisieren.
- ⁴ Die Zufahrt mit motorisierten Fahrzeugen auf das Areal (innerhalb der Umzäunung) darf nur mit einer Bewilligung der Abteilung Bau erfolgen.
- ⁵ Zweirädrige, nicht motorisierte Fahrzeuge sind bei den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Auf dem Areal gilt auch für diese Fahrzeuge ein Fahrverbot.

§ 10 Feuerpolizeiliche Vorschriften, Blaulichtorganisationen

- ¹ Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben die aktuell gültigen feuerpolizeilichen Vorschriften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und die gebäudespezifischen Bestimmungen bezüglich Brandschutzes strikte zu befolgen. Die gültigen Unterlagen zum Brandschutz können im Bedarfsfall bei der Abteilung Bau bezogen werden.
- ² Die Notausgänge und Fluchtwege (Gänge und Treppenhäuser) sind immer freizuhalten.
- ³ Für Innenräume gilt: Als Dekorationsmaterial dürfen nur nichtbrennbare oder nicht schwerbrennbare Elemente verwendet werden.
- ⁴ Der Zugang für Notfallorganisationen (Feuerwehr, Notfallarzt, Rettungswagen etc.) muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 11 Bauliche Veränderungen

An den Gebäuden und Anlagen der Gemeinde dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Änderungen an den elektrischen Einrichtungen sind verboten.

C. BELEGUNGEN

§ 12 Belegungsgesuche und Erteilung der Bewilligung (kurzzeitige Vermietung)

- ¹ Für die Bewilligung und Koordination der Belegungen ist die Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung zuständig. Bewilligungen werden im Rahmen der Verfügbarkeit erteilt.
- ² Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Anlage nicht anderweitig ausgelastet ist. Vereine haben hierbei ein vorrangiges Nutzungsrecht.
- ³ Für alle Belegungen der Anlagen und Einrichtungen ist das offizielle Formular «Belegungsgesuch Sportanlage Toggesematt» vollständig ausgefüllt und mit Originalunterschrift einzureichen. Das Formular kann bei der Abteilung Bau bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Ettingen heruntergeladen werden.
- ⁴ Unvollständig ausgefüllte Belegungsgesuche werden an die Gesuchstellenden zur Richtigstellung retourniert. Es muss insbesondere eine verantwortliche Person angegeben werden.
- ⁵ Gesuche sind spätestens einen Monat vor dem Anlass einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet.
- ⁶ Gesuche können frühestens 18 Monate vor dem gewünschten Benutzungsdatum eingereicht werden.
- ⁷ Die Anlagen und Gebäude können nicht vorgängig reserviert werden. Ein Gesuch garantiert noch keine Bewilligung. Erst die schriftliche Bewilligung garantiert die Zurverfügungstellung der Anlage respektive des Gebäudes innerhalb des beantragten Zeitraums.
- ⁸ Werden bewilligte Anlässe nicht durchgeführt, ist der Bewilligungsinhaber respektive Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Abteilung Bau mitzuteilen. Bei Absagen weniger als zehn Tage vor dem Anlass werden die Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 13 Anlässe mit regionalem oder kantonalem

¹ Die Erteilung der Bewilligung für solche Anlässe obliegt dem Gemeinderat.

² Der Umfang der Unterlagen, welche für die Erteilung der Bewilligung eingereicht werden müssen, wird fallweise festgelegt.

§ 14 Schliesstage

¹ Die Anlagen und Gebäude der Gemeinde können an folgenden Feiertagen nicht gemietet werden: Neujahrstag / Karfreitag / Ostersonntag / Ostermontag / Auffahrt.

² Die Anlagen und Gebäude können weiter während den Schul-Weihnachtsferien nicht gemietet werden.

³ An Vorabenden zu diesen Schliesstagen können die Anlagen und Gebäude der Gemeinde nur bis 16 Uhr gemietet werden.

§ 15 Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten

¹ Das Vorbereiten der Räume und Anlagen für Veranstaltungen ist Sache der Benutzer. Die Auf- und Abbauzeiten sind im Belegungsgesuch entsprechend einzutragen.

² Bei Veranstaltungen übergibt der Hauswartsdienst die bewilligten Anlagen und Räumlichkeiten samt Badge / Schlüssel einer verantwortlichen Person. Der Hauswartsdienst instruiert den Veranstalter über die Sicherheitsvorschriften. Grundsätzlich werden die benutzten Anlagen nach der Veranstaltung vom Hauswartsdienst abgenommen. Zeitgleich erfolgt die Rückgabe des Badges / Schlüssels.

³ Während der Benutzungszeit stehen die von Seite der Gemeindeverwaltung verantwortlichen Personen nicht zur Verfügung. Ausgenommen davon sind Notsituationen wie ein Stromausfall oder ähnliches.

⁴ Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Räumlichkeiten in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen, die Beleuchtung auszuschalten und die Lokalitäten zu schliessen. Spezielle Markierungen oder Installationen sind zu entfernen. Nach Veranstaltungen hat der Veranstalter das benutzte Areal sofort von sämtlichem Abfall zu säubern.

⁵ Werden während der Nutzung Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar etc. festgestellt, sind diese unaufgefordert und unmittelbar zu melden.

⁶ Die in diesem Zusammenhang der Gemeinde entstehenden Aufwendungen (z.B. Zusatzreinigung, Instandstellung) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 16 Reinigungen nach Veranstaltungen durch den Veranstalter

¹ Garderobengebäude

- Besenrein, grössere Verschmutzungen aufziehen

² Aussenanlage (ganzes Areal, nicht nur gemietete Flächen)

- Flaschen, Papier etc. einsammeln
- Plätze, Wege und Treppen wischen
- Schuhwaschanlagen wischen und abspritzen

§ 17 Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligung

¹ Die Vereine oder Veranstalter sind verpflichtet, sämtliche weitere für die Durchführung erforderlichen Bewilligungen (Gelegenheitswirtschaft- und Freinachtbewilligung etc.) einzuholen.

² Die entsprechenden Formulare können auf der Homepage der Gemeinde Ettingen heruntergeladen werden.

§ 18 Benutzerkonferenz

¹ Die Abteilung Bau lädt einmal jährlich zur Benutzerkonferenz ein.

² Es werden folgende Personen eingeladen:

- das zuständige Gemeinderatsmitglied
- 1 – 2 Vertreter je Verein
- 2 Mitarbeitende der Abteilung Bau
- je 1 Mitarbeitender der Ressorts Werkhof und Hauswartdienst

§ 19 Belegungspläne für Vereine (längerfristige Vermietung)

¹ Für die Dauerbenutzung durch Vereine wird anlässlich der jährlichen «Nutzerkonferenz» ein Belegungsplan erstellt.

² Dieser gilt für maximal ein Jahr als Benutzungsbewilligung.

D. GEBÜHREN

§ 20 Gebührenhöhe

¹ Die Gebühren sind dem Anhang 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen.

² Der Gemeinderat kann die Gebühren auf schriftlichen Antrag (Unterstützungsgesuch) reduzieren oder erlassen.

³ Die Nutzung der Anlage im Rahmen einer Dauerbenutzung ist gratis.

§ 21 Bewilligungsgebühren

Die Bewilligungsgebühr beinhaltet die Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs, die Ausstellung der Bewilligung, die Übergabe und die Abnahme der Räume.

§ 22 Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren richten sich nach Dauer und Grösse der genutzten Anlagen respektive genutzter Gebäude(teile).

² In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten für Strom und Wasser und die Reinigung im üblichen Rahmen inbegriffen.

§ 23 Weitere Gebühren

Sämtliche weitere Arbeiten und Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet (Lieferung von Mobiliar, Reinigung etc.). Diese zusätzlichen Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Haftung und Schadenfälle

¹ Für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung der Anlagen durch Unfall, Diebstahl usw. entstehen, haftet der Veranstalter. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

² Der Veranstalter haftet für sämtliche Beschädigungen oder Defekte an Gebäuden und Einrichtungen sowie Inventarverluste. Diese sind unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

³ Es wird empfohlen für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 25 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung

¹ Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsverordnung wird von der Gemeindeverwaltung wie folgt eine Umtriebsentschädigung erhoben:

- Licht brennen lassen: CHF 20.00
- Zugang geöffnet gelassen: CHF 100.00
- Anlage ungereinigt hinterlassen: CHF 50.00

² Für andere Zuwiderhandlungen wird die Höhe der Busse jeweils vom Gemeinderat festgelegt.

³ Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsverordnung verstossen, werden nach schriftlicher Ermahnung durch den Gemeinderat von der Benutzung der Anlage zeitweise oder ganz ausgeschlossen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ETTINGEN

Präsidentin

Verwalter-Stv.

Sibylle Muntwiler

Caroline Schnoz

F. Anhang 1: Gebühren

Es werden unterschiedliche Gebühren, je nach gemietetem Raum / Anlagenteil erhoben. Es werden dieselben Gebühren für orts- und nichtortsansässige Vereine und Institutionen erhoben. Für die Schule (Anlässe im Zusammenhang mit der Umsetzung des Lehrplans) und die Verwaltung ist die Nutzung gratis.

Anlage / Gebäude	Mietpreis		
Garderobengebäude (ganzes Gebäude)	CHF	200.00	pro Tag
Garderobengebäude (ohne obere Garderoben)	CHF	100.00	pro Tag
Fussballfelder (nicht einzeln mietbar)	CHF	100.00	pro Tag
Hartplatz (inkl. Street Workout-Anlage)	CHF	50.00	pro Tag
Weiteres Material			
Garnituren (ausserhalb Anlage, inkl. Transport)	CHF	10.00	pro Stück
Bewilligung			
Bearbeitungsgebühr	CHF	50.00	

Mit «pro Tag» ist ein eintägiger oder kürzerer Anlass gemeint. Es gibt keine Reduktion für «stundenweise» Vermietungen.

Erstreckt sich ein Anlass über mehrere Tage, beträgt die Miete:

- für den zweiten und dritten Tag die Hälfte
- für die weiteren Tage CHF 0.00

Über die Benutzung und Gebühren für Anlässe mit kantonalem, regionalem oder nationalem Charakter entscheidet der Gemeinderat.

G. Anhang 2: Ergänzende Vorschriften für den FC Ettingen

Der FC Ettingen ist der Hauptnutzer der Anlagenteile Rasenplatz und Garderobengebäude. Es gelten für den Trainings- und Matchbetrieb, wie für den Aussenbereich des Clubhauses folgende ergänzende Vorschriften:

Garderobengebäude

- ¹ Schuhe sind vor jedem Betreten des Garderobengebäudes an der Schuhwaschanlage zu reinigen, insbesondere von Erd- und Rasenrückständen zu befreien.
- ² Ist im Winter die Schuhwaschanlage infolge Frostgefahr ausser Betrieb, sind die Schuhe vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen und abzuklopfen. In dieser Zeit ist der FCE für die Reinigung dieses Bereichs zuständig.
- ³ Die Reinigung der Räume «Ballraum» und «Materialraum» obliegt dem FC Ettingen.
- ⁴ Es dürfen nur dem Sport dienende Materialien deponiert werden.
- ⁵ Der Raum «Archiv» steht dem FC Ettingen zur alleinigen Nutzung zu.
- ⁶ Es dürfen in keinen anderen als in dieser Verordnung explizit erwähnten Räumen Materialien deponiert werden.

Fussballrasen

- ¹ Den Anweisungen des Platzverantwortlichen respektive des Leiters des Ressort Werkhof, ist Folge zu leisten.
- ² Insbesondere ist der abschliessende Entscheid, dass der Rasen nicht betreten werden darf zu akzeptieren. Dies gilt auch für den Matchbetrieb. Bei unsicherer Wetterlage ist es Sache des FC Ettingen sich rechtzeitig zu informieren. Die Gemeinde haftet nicht für die Folgen nicht durchführbarer Spiele.

Fussballspiele (Matchbetrieb)

Bei Verlängerung eines Fussballspiels (unvorhergesehenes Ereignis) dürfen die Rasenplätze bis 23:00 Uhr benutzt werden.

Flutlichtanlage

- ¹ Die Flutlichtanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn es die Lichtverhältnisse erfordern.
- ² Für den Trainingsbetrieb darf nur der entsprechende Modus verwendet werden.
- ³ Die Flutlichtanlage ist nach einem Training / Match umgehend beim Verlassen der Rasenflächen zu löschen.

Aussenbereich Clubhaus

- ¹ Als «Aussenbereich Clubhaus» gilt der Bereich zwischen dem Clubhaus und der oberen Kante der Tribüne respektive zwischen dem Tor zur Zufahrtsstrasse und dem nördlichen Ende des Clubhauses. Die Tribüne (Sitzstufen) zählt nicht dazu.
- ² Im Aussenbereich Clubhaus ist der Konsum von Alkohol und Tabak zulässig.
- ³ Es liegt in der Verantwortung des FC Ettingen dafür besorgt zu sein, dass in vernünftigen Rahmen konsumiert wird.
- ⁴ Die Reinigung dieses Bereichs obliegt dem FC Ettingen.
- ⁵ Müssen Reinigungsarbeiten durch Mitarbeitende der Verwaltung durchgeführt werden, werden diese dem FC Ettingen in Rechnung gestellt.
- ⁶ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Aussenbereich dem FC Ettingen jederzeit zu entziehen.

Schlüssel und Schliessung

¹ Dem FC Ettingen werden folgende Schlüssel (gegen Quittung) ausgehändigt:

Bezeichnung	Ermöglicht Zutritt für	Abgegeben an
Badge «Trainer»	Aussentüren, Ball- und Materialraum. Steuerung Flutlichtanlage wie für den Trainingsbetreib notwendig.	Trainer Alle weiteren Funktionäre
Badge «Platzwart»	Aussentüren, Ball- und Materialraum. Steuerung Flutlichtanlage komplett.	Platzwart
Garderobe	Garderoben, Sanitäträume	
Passepartout	Garderoben, Sanitäträume, Archiv	Präsident Pächter Clubhaus

² Der FC Ettingen ist dafür besorgt, dass die Aussentüren des Garderobengebäudes stets geschlossen sind.

H. Anhang 3: Plan

Sportplatz Toggesematt

Anhang zur Benutzerverordnung

Legende:

 Hartplatz

 Street-Workout / Spielplatz

 Fussballfeld / Tribüne

 öffentlicher Bereich

 Aussenbereich FCE

